

Beitragsordnung Yrrwahria e.V.

§1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringepflicht.

§2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeitrag oder monatliche Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist umgehend, jedoch spätestens 14 Tage nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, zu entrichten. In den weiteren Geschäftsjahren ist der Jahresmitgliedsbeitrag spätestens am Datum der schriftlichen Beitrittserklärung fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Von der bargeldlosen Beitragszahlung kann im begründeten und glaubhaften Einzelfall sowie mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden. Der fällige Betrag ist auf das unten genannte Vereinskonto zu überweisen. Rückzahlungen von Jahresbeiträgen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§3 Beitragshöhe

Monatlicher Beitrag **07,00 €**

oder

Jahresbeitrag **80,00 €**

§ 4 Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden
- b) Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

Dieser Antrag kann formlos und am jeweiligen Monatsanfang beim Vorstand zur Entscheidung eingereicht werden. In der Regel kann als Begründung des Antrages die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit oder eine längerfristige schwere Erkrankung oder Verletzung des Mitglieds als Entscheidungsgrund anerkannt werden. Die Beitragsfreistellung sollte in der Regel jedoch einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten und kann im begründeten Fall um weitere 3 Monate verlängert werden.

§ 5 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein Yrrwahria e.V. wird eine Gebühr in Höhe von 15 € einheitlich erhoben. Diese Aufnahmegebühr ist umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Aufnahmeantrages auf das Vereinskonto zu entrichten. Wird die Aufnahmegebühr in dieser Zeit nicht überwiesen, kann dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden.

§ 6 Zahlungsrückstände

Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen. Im Einzelfall kann der Vorstand den im § 4 dieser Beitragsordnung gegebenen Handlungsspielraum nutzen. Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtfertigungsgründen hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden und die diesbezüglichen Regelungen in der Satzung anzuwenden.

§ 7 Zahlungserinnerung / Mahnung

Die erste Zahlungserinnerung hat mündlich, die zweite schriftlich zu erfolgen. Für die darauffolgende Mahnung wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8 Eingangstermin für die Beitragszahlung

Die Buchungsbestätigung und der Buchungstag der jeweiligen mit der Überweisung beauftragten Bank werden als Beitragszahlungstermin anerkannt.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2023 beschlossen und tritt in Kraft am 01.01.2024.

Gemäß der Vereinssatzung kann die Beitragsordnung bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.